

**Sitzungsvorlage 114/2020  
Flurstück 165 und 163, Zabergäustraße 6;  
Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen**Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Zabergäustraße 6 befindet sich eine baufällige Garage, für die eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1961 besteht. Diese soll an gleicher Stelle und in gleicher Größe ersetzt werden. Das Vorhaben befindet sich im nicht beplanten Innenbereich.

Das Vorhaben an sich ist verfahrensfrei, jedoch befindet es sich innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens. Dort sind bauliche Anlagen unzulässig. Bei einem Komplettabbruch der baufälligen Garage besteht kein Bestandsschutz mehr.

Das Vorhaben kann somit zwar baurechtlich verfahrensfrei errichtet werden, bedarf aber einer Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen. Für solche Befreiungen ist im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zuständig.

Das Landratsamt wurde hierzu um eine fachtechnische Stellungnahme gebeten. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lag diese zwar noch nicht schriftlich vor, es wurde aber bereits in Aussicht gestellt, hier wegen unbilliger Härte eine Befreiung zu empfehlen. Ein Verschieben der Garage vom Gewässer weg ist nicht möglich, weil sonst keine Zufahrt an die rückwärtigen Gebäude auf dem Grundstück mehr möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen für die Errichtung einer Garage als standort- und größengleicher Ersatz der vorhandenen baufälligen Garage wird gemäß § 38 (5) WHG i.V.m. § 29 (4) WG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt.

SK